

# Beschlussblatt

Beschlussblatt 48-13-04

Beschlossen am

28.10.2020

**Beschluss:**

Das Studierendenparlament beschließt den Abschluss des angepassten und angehängten Vertrages eines Semester-Tickets für den Streckenabschnitt Hameln – Hannover Hbf zur Nutzung der Linie S 5 Hannover (Han).

*(Ja: 20, Nein: 3, Enthaltung: 1)*

So beschlossen am 28.10.2020.

Das Präsidium des 48. Studierendenparlaments

Gerrit Pape, Lea Biere, Michele Tomea Mallorquin

# Vertrag

zwischen der

DB Regio AG, Region NRW

und der

Studierendenschaft  
der Universität Paderborn

über

ein SemesterTicket

für den

Streckenabschnitt

Hameln – Hannover Hbf

zur Nutzung der Linie S 5 Hannover (Han)

### **Präambel**

In dem Bestreben,

- die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
- die Anbindung der Universität Paderborn an den Öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierenden an der Universität Paderborn zu verbessern,

schließen die

- DB Regio AG, Region NRW  
Willi-Becker-Allee 11, 40227 Düsseldorf

im folgenden - DB Regio NRW - genannt

und die

- Studierendenschaft der Universität Paderborn  
Warburger Straße 100, 33098 Paderborn  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

- im folgenden – Studierendenschaft - genannt

vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden

den nachfolgenden Vertrag:

## **§ 1 Gegenstand**

- (1) Die Studierendenschaft erwirbt für alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden des Hochschulstandorts Paderborn Fahrtberechtigungen über ein SemesterTicket bei dem Verkehrsunternehmen DB Regio NRW.
- (2) Das SemesterTicket ist für den in der jeweils aktuellen Anlage 2 genannten Zeitraum und im in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich gültig.
- (3) Berufsbegleitende Studierende, GasthörerInnen sowie ZweithörerInnen sind von dieser Regelung ausgenommen, ebenso Schwerbehinderte, die nach dem Sozialgesetzbuch IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben oder im Besitz einer entsprechenden Wertmarke sind. Berufsbegleitende Studierende im Sinne dieses Vertrages sind Studenten, die eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung in Verbindung mit einer Ausbildung an der Hochschule absolvieren (BA-Studiengänge)
- (4) Nicht zur Zahlung verpflichtet bzw. zur Rückforderung berechtigt sind Studierende, die sich noch vor Semesterbeginn exmatrikulieren.
- (5) Das Verkehrsunternehmen DB Regio NRW erkennt dieses SemesterTicket im Schienen-personennahverkehr (SPNV) in den Zügen der S-Bahn Hannover, Linie S 5 in der 2. Wagenklasse auf folgender Strecke an:
  - **Streckenabschnitt Hameln – Hannover Hbf, Kbs 360.5**
- (6) Studierendenschaft und Verkehrsunternehmen können grundsätzlich jederzeit ein Treffen vereinbaren. Sie müssen dies jedoch spätestens 9 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gemäß Anlage 2, um die mit der Durchführung bzw. der Verlängerung dieses Vertrages zusammenhängenden Fragen zu erörtern.

## **§ 2 Tarifbestimmungen**

- (1) Als Nachweis der Fahrtberechtigung gilt die Form des SemesterTickets bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „SemesterTicket“ entsprechend der Anlage 3. SemesterTickets bzw. Studierendenausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Die Merkmale der Fahrtberechtigungsbescheinigung werden zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich abgestimmt. Für Studierende, die die Semesterbeiträge zu spät für den Ausdruck einzahlen oder einzahlen können und den Kriterien gemäß § 2 Abs.7 gilt ein vom Asta ausgestelltes vorläufiges SemesterTicket befristet auf zwei Wochen ab Ausstellungsdatum.
- (2) Das Verkehrsunternehmen DB Regio NRW erhält 4 Wochen vor Semesterbeginn von der Studierendenschaft jeweils ein digitales SemesterTicket als Muster, bei Bedarf kann auch ein Original angefordert werden.

- (3) Soweit das SemesterTicket als Fahrausweis im Sinne des § 1 gilt, entsteht bei der Beförderung ein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird, und dem Fahrgast.
- (4) Die Fahrtberechtigungen gelten im Rahmen der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Bahn AG, bzw. der Beförderungsbedingungen NRW für den gesamten Streckenabschnitt gem. §1 (5).
- (5) Das SemesterTicket ist nicht übertragbar und gestattet eine kostenlose Mitnahme von max. drei Kindern im Alter von 6 – 14 Jahren im Geltungsbereich entsprechend §1 (5). Kinder unter 6 Jahren (ausgenommen Schulklassen und Kindergartengruppen) können in beliebiger Anzahl unentgeltlich mitgenommen werden. Die kostenlose Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.
- (6) Das SemesterTicket bzw. der Studierendenausweis mit dem Aufdruck „SemesterTicket“ gemäß dem Muster in Anlage 3 wird durch eigenmächtige Veränderungen, insbesondere durch Laminieren, ungültig.
- (7) Bei Verlust eines SemesterTickets wird nach den Regelungen der Hochschule ein neues SemesterTicket nach dem festgelegten Muster ausgestellt. Ebenso bei Beschädigungen, Namensänderungen und nachvollziehbaren Gründen, die dazu führen, dass das SemesterTicket nicht mehr als Nachweis für die bestehende Fahrtberechtigung verwendet werden kann. Das ersetzte SemesterTicket ist nach Möglichkeit durch die Hochschule einzuziehen und zu vernichten bzw. zur weiteren Nutzung ungültig zu machen.
- (8) Entgegen der in Anlage 2 bestimmten Gültigkeitszeit des SemesterTickets für das jeweilige Semester, ist das SemesterTicket für neu eingeschriebene Studierende/ Erstsemester bereits einen Monat vor dem festgelegten Semesterbeginn der Hochschule gültig. Die Studierendenschaft weist auf die Information der betroffenen Studierenden im Rahmen ihrer Einschreibung hin. Das Verkehrsunternehmen etabliert Maßnahmen zur Anerkennung und Kommunikation der vorgezogenen Gültigkeit durch das Kontrollpersonal.
- (9) Studierende, die vor dem Semesterbeginn bei einem Vertragspartner eine Fahrkarte im Abo für einen räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erworben haben, der ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des SemesterTickets umfasst ist, können dieses Abonnement bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn beim jeweiligen Verkehrsunternehmen kündigen. Das Verkehrsunternehmen DB Regio NRW setzt sich dafür ein, dass auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte in diesen Fällen verzichtet wird.
- (10) Für Fahrten über den vereinbarten Geltungsbereich des SemesterTickets hinaus müssen Anschlussfahrtscheine mit Gültigkeit ab dem letzten Bahnhof **innerhalb** des Geltungsbereichs erworben werden. Studierende ohne gültige Anschlussfahrkarte werden nach EVO § 12 bzw. den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Tarifs als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

### § 3

#### Abrechnung und Zahlungsausgleich

- (1) Das Verkehrsunternehmen DB Regio NRW erlangt aus der Anerkennung des SemesterTickets gem. § 1 einen finanziellen Ausgleichsanspruch gegenüber der Studierendenschaft.
- (2) Für jeden neueingeschriebenen sowie rückgemeldeten Studierenden, ausgenommen Personen nach § 1 Abs. 3 bis 4, ist seitens der Studierendenschaft an die Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) ein Betrag gemäß Anlage 2 auf das nachfolgende Konto der VPH zu überweisen:  

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH  
Rolandsweg 80  
33102 Paderborn  
IBAN DE34 4765 0130 0002 0083 99  
BIC WELADE3LXXX  
(Sparkasse Paderborn-Detmold)  
mit dem Vermerk: „SemesterTicket S 5 Han“
- (3) Der Preis wird in einer aktualisierten Anlage 2 schriftlich festgelegt.
- (4) Für Studierende, die sich nachweislich länger als 4 Monate im Semester außerhalb des Geltungsbereiches des regionalen SemesterTickets Paderborn befinden oder mindestens ein Semester beurlaubt werden, besteht ein Rückerstattungsanspruch in voller Höhe.
- (5) Für Studierende die sich binnen zwei Monate nach Studienbeginn exmatrikulieren, besteht ein Anspruch auf Rückerstattung von SemesterTicket-Beiträgen anteilig pro nicht angefangenem Monat. Danach besteht kein Rückerstattungsanspruch.
- (6) Fällig werden 80% des durch das Verkehrsunternehmen DB Regio NRW beanspruchten Verrechnungsbetrages zum 30. Tag des Semesters. Der Restbetrag einschließlich der Verrechnung der Beiträge für Studierende, die sich erst im Laufe des Semesters bzw. Trimesters eingeschrieben bzw. rückgemeldet haben oder für die ein Erstattungsanspruch besteht, ist spätestens 4 Wochen nach Ende des Semesters zu überweisen. Gleichzeitig ist der VPH eine Abrechnungsübersicht, unter Angabe des zu überweisenden Betrages sowie dessen Zusammensetzung, zu übersenden. Das Verkehrsunternehmen behält sich dabei eine Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen der Studierendenschaft vor.
- (7) Bei Verzug der Zahlungen ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 288 (1) BGB zu berechnen.

### § 4

#### Verkehrserhebungen

Das Verkehrsunternehmen und die Studierendenschaft stimmen darin überein, dass Fahrgastzählungen und Befragungen zur Ermittlung des Nutzungsverhaltens über die

tatsächliche Inanspruchnahme des SemesterTickets durchgeführt werden können. Hieraus ist keine Verpflichtung abzuleiten. Die Studierendenschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Studierenden bei den Erhebungen die für das Verkehrsunternehmen erforderlichen Auskünfte geben. Fahrgastzählungen und – Befragungen sind gegenüber der Studierendenschaft nicht gesondert anzukündigen und abzustimmen. Die Weitergabe relevanter Daten zum Nutzungsverhalten des SemesterTickets aus diesen Erhebungen an die Studierendenschaft kann auf Anfrage erfolgen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

## **§ 5 Leistungsangebot**

Das Verkehrsunternehmen ist bereit, die Inanspruchnahme des Fahrzeugeinsatzes laufend zu überprüfen und das Leistungsangebot im Rahmen des Möglichen zu optimieren. Die Studierendenschaft kann hieraus keine rechtsverbindlichen Ansprüche auf Verstärkung des Leistungsangebotes ableiten. Die von dem Verkehrsunternehmen bereitgestellten Kapazitäten richten sich nach den Bestellungen der Aufgabenträger und können nur in Abstimmung mit diesen verändert werden.

## **§ 6 Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen ist binnen einer Frist von einem Monat vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme des nicht fristgerechten Eingangs der Geldbeträge zum Ende des Folgemonats möglich.
- (2) Ein Vertragspartner hat die Möglichkeit diesen Vertrag ohne Nennung von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters zu kündigen.
- (3) Studierendenschaft und Verkehrsunternehmen behalten sich die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung insbesondere für den Fall vor, dass durch Gerichtsurteil, Gerichtsbeschluss oder gerichtlichen Vergleich festgestellt werden sollte, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein SemesterTicket verpflichtet werden können oder der zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Aufgabenträger geschlossene Verkehrsvertrag ausläuft.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird mit Zugang des Kündigungsschreibens wirksam.

## **§ 7 Rückabwicklung**

- (1) Nach einer Kündigung erfolgt eine anteilige Rückerstattung von Fahrgeld seitens des Verkehrsunternehmens gegenüber der Studierendenschaft nur für den Zeitraum, für den aufgrund der Kündigung der Studierendenausweis und die SemesterTicketbescheinigung nicht als Fahrkarte gültig sind. Dabei wird für jeden nicht

genutzten Tag 1/180 des zu entrichtenden Betrages zugrunde gelegt. Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

- (2) Die Studierendenschaft hat im Falle der Rückabwicklung die Studierenden innerhalb von drei Werktagen durch öffentliche Bekanntmachungen auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen.

## **§ 8 Vertragsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Partner über eine entsprechende Anpassung des Vertrages verhandeln.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für den in Anlage 2 definierten Zeitraum. Er verlängert sich durch entsprechende Unterzeichnung der jeweils aktualisierten Anlage 2 des Vertrages durch die Parteien.

Die Vertragspartner werden jeweils so rechtzeitig in Verhandlung treten, dass die Grundlagen für eine Verlängerung des Vertrages entsprechend früh feststehen, so dass es der Studierendenschaft möglich ist, die Zustimmung der Studierenden in den jeweiligen Gremien, insbesondere durch Urabstimmung, Referendum oder Vollversammlung einzuholen. Ein Anspruch auf Verlängerung dieses Vertrags kann daraus nicht abgeleitet werden.

Dieser Vertrag endet für jeden Vertragspartner, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung der Kündigung oder des Auslaufens des Vertrages zum regionalen SemesterTicket Paderborn (SPNV) oder wenn der Vertrag zum regionalen SemesterTicket Paderborn (SPNV) aus anderen Gründen unwirksam wird.

## **§ 10 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigtem Ziel am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 11 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Anlagen

1. Geltungsbereich des SemesterTickets (Graphische Übersicht)
2. Geltungsdauer und Preis des SemesterTickets
3. Muster des SemesterTickets

DB Regio AG, Region NRW,  
Düsseldorf, den

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Studierendenschaft der Universität Paderborn,  
vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

Paderborn, den

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Geltungsbereich SemesterTicket Paderborn

– Zusatz S 5 Han auf dem Abschnitt Hameln -Hannover Hbf

Streckenverlauf / Abschnitt:

Hannover Hbf, Hannover Bismarckstr., Hannover-  
Linden/Fischerhof, Weetzen, Holtensen/Linderte, Bennigsen, Völksen/Eldagsen, Springe, Bad  
Münder (Deister), Hameln

## Anlage 2: Geltungsdauer und Preis des SemesterTickets

### 1

#### Geltungsdauer

Der Vertrag zum SemesterTicket hat gemäß § 1 (2) für die beteiligten Vertragspartner eine Gültigkeit für den folgenden Zeitraum:

- Sommersemester 2021 (01.04.2021) bis zum Ende des Sommersemesters 2022 am 30.09.2022.

### 2

#### Preis

Der Preis je Studierendem/r für das SemesterTicket gemäß § 3 (2) des SemesterTicketvertrages beträgt für die unter (1) genannte Geltungsdauer für das

- **Sommersemester 2021:** 5,10 €
- **Wintersemester 2021/2022:** 5,25 €
- **Sommersemester 2022:** 5,25 €

einschl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sofern das Semesterticket nicht während eines gesamten Semesters genutzt werden kann, z.B. aufgrund einer Kündigung, erfolgt die Preisberechnung anteilig der genutzten Tage.

Für den Fall eines Betreiberwechsels auf der Linie S 5 Han zum 10.06.2022 oder einem späteren Zeitpunkt, gilt der Vertrag und die Preise bis zum Ende des SS 2022. Die beteiligten Verkehrsunternehmen setzen sich zwecks Anspruchs -und Zahlungsausgleich bilateral ins Benehmen.

Sollte sich nach Nahverkehrsplanung eine Änderung der durchgängigen Verbindung in Bezug auf die S 5 Han ergeben, setzen sich die Partner zur Anpassung auf die tatsächlichen Gegebenheiten ins Benehmen.

DB Regio AG, Region NRW,

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Studierendenschaft der Universität Paderborn,

vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss

Paderborn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_